ZWEI ÄLTESTE KATECHISMEN DER LUTHERISCHEN REFORMATION

Published @ 2017 Trieste Publishing Pty Ltd

ISBN 9780649743193

Zwei Älteste Katechismen der Lutherischen Reformation by P. Schultz & Chr. Hegendorf & G. Kawerau

Except for use in any review, the reproduction or utilisation of this work in whole or in part in any form by any electronic, mechanical or other means, now known or hereafter invented, including xerography, photocopying and recording, or in any information storage or retrieval system, is forbidden without the permission of the publisher, Trieste Publishing Pty Ltd, PO Box 1576 Collingwood, Victoria 3066 Australia.

All rights reserved.

Edited by Trieste Publishing Pty Ltd. Cover @ 2017

This book is sold subject to the condition that it shall not, by way of trade or otherwise, be lent, re-sold, hired out, or otherwise circulated without the publisher's prior consent in any form or binding or cover other than that in which it is published and without a similar condition including this condition being imposed on the subsequent purchaser.

www.triestepublishing.com

ZWEI ÄLTESTE KATECHISMEN DER LUTHERISCHEN REFORMATION



Zwei älteste

Katechismen

der lutherischen Reformation

(von P. Schultz und Chr. Hegendorf).

Nen heransgegeben

POIL

G. Kawerau.

Halle a. S. Max Niemeyer. 1890.

Einleitung.

Als Luther sich im Frühjahr 1529 zur Abfassung seines grossen und bald darnach auch zu der des kleinen Katechismus entschloss, fand er bereits eine Katechismuslitteratur vor. Das Bedürfnis nach einem Handbüchlein für die religiöse Unterweisung der Jugend war bereits seit mehreren Jahren lebhaft empfunden worden, und schon war eine nicht unbeträchtliche Reihe von Versuchen, dies Bedürfnis zu befriedigen, hervorgetreten. Es gab schon lutherische Katechismen vor Luther. Wir wissen, dass schon 1525 an Jonas und Agricola (von Luther?) Auftrag gegeben war, einen Katechismus abzufassen (Luthers Briefe, herausgegeben von de Wette Bd. II, S. 621, 635), dass aber dieses Mandat damals nicht zur Erfüllung kam. Besonders stark musste dann die Nachfrage nach einem Katechismus werden, seitdem bei den ersten sächsischen Kirchenvisitationen (1527 ff.) nicht nur allgemein den Pfarrern regelmässige Predigt über den Katechismus,1) sondern auch den Küstern, soweit solche vorhanden waren, ein regelmässiger Katechismusunterricht der Jugend zur Pflicht gemacht worden war?) und der Katechismus im

¹) Den Beweis hierfür liefern sämtliche noch erhaltene Visitationsprotokolle. Vergl. auch sehon in Melanchthons "Articuli de quibus egerunt per Visitatores" die leitenden Sätze: "Aliquando totum decalogum enarrent ordine... Debent autem pastores enarrare symbolon A postolorum... Est autem populo Oratio Dominica diligenter et simpliciter enarranda." (Ausg. von Karl Weber, Schlüchtern 1844, S. 6. 9. 14.) Vgl. auch die Anekdote Corp. Ref. XX, 558, Nr. CLIII.

²⁾ Vgl. Generalia der Visitation im Amte Wittenberg 1528 und 1532: "Ein jeglich Cufter foll verpflicht fein In ber Wochen [2. Rec. ufs wenigft] ein malb bie Jugent in Jeglichen

Normaliehrplane der sächsischen Stadtschulen seine Stelle gefunden hatte,') Wohl enthielt der "Unterricht der Visitatoren" 1528 ebenso wie der Vorläufer dieser ersten sächsischen Kirchenordnung, die "Articuli de quibus egerunt per Visitatores" 1527, aus Melanchthons Feder ziemlich eingehende Explicationen über den Katechismusstoff und bot somit den Pfarrern die erste Auleitung, wie sie über den Katechiamus zu predigen hätten, bis sie in Luthers grossem Katechismus ein ausgeführtes Muster für solche Predigten empfingen. Aber nicht minder bedurfte man eines Büchleins, aus welchem die Jugend den Katechismusstoff lernen kounte, aus welchem neben dem Pfarrer auch Schullebrer, Küster, Hausväter sich für die Katechismusunterweisung der Jugend Rats erholen konnten. Mancher setzte damais die Feder an, um diesem Bedürfnis Abhülfe zu schaffen.*)

Dorff furzunemen ju fich in ein hauß ober lerchen ju erforbern, bie 10 Gebot, Blauben, Bater Unfer und beupfden gefang ju Iernen." (Neue Mitteilungen aus dem Gebiete hist, antiqu. Forschungen IX (1862), Heft 3/4, S. 88.) Generalis der Visitation im Amie Grimms 1529: "Die Suster sollen borpflicht sein be zu Zeiten die Jugent fur sich zu nemen, das vater vnier glauben vnnd Zechen gebot zu ternen." (Grossmann, die Visitations-Acten der Divesse Grimma. Leipzig 1873. I,

zu erklären.

¹⁾ Unterricht der Vlaitatoren 1528 (bei Grossmann a. a. O. I, S. 73 f.): "Es ift von noten, die finder ju lernen ben aufang eins Chriftlichen und Gottfeligen lebens ... Es fol ber fculeins Chriftlichen bend Gottfeligen lebens . Es sol der schulmeister den gangen haussen hören, Also, das einer nach dem andern aufs sage das Bater vnser, den Blauben den die Zehen gebot. And so der hausse zu groß ist, mag man eine woche ein teil bud die andere auch ein teil heren. Darnach sol der schul-meister auss eine zeit das Bater unser einseltig und richtig aus-legen. Auss eine andere zeit den Glauben. Auss andere zeit die Zehen gebot. Braunschweigische Kirchenordnung 1528: "..... bor nobich angeseben gute icholen uptorichten . . . bar inne be arme bor nobis angeleden gute lapien uptoriaren... dar inne og arme univetende jöget moge tuahlig geholden werden, leren de tehn gebot Gades, den loden, dat Bader unfe, de sacramente Christ, mit der uthlegginge so dete alse sphaeren denet." (Monuments Germanise paedagogics Bd. I (Berlin 1886), S. 27).

2) Wie v. Hirschfeld dazu kommt, zu erzählen, Luther habe nach der Visitation von 1527, vor der von 1528 "prodeweise einen Katechismus entworsen" (Beiträge zur Sächs. Kirchengeschichte II. Leipzig 1883. S. 219), vermag ich nicht

Oftmals sind schon diese vorlutherischen Katechismusversuche zusammengestellt worden — aus neuester Zeit vgl. Schaff, History of the christian church VI (New York 1888), p. 552; Knoke, Grundriss der praktischen Theologie 2. Aufl. (Göttingen 1889), S. 46; Achelis, Praktische Theologie Bd. I (Freiburg 1890), S. 226. Aber diese mannigfaltigen älteren und neueren Verzeichnisse leiden daran, dass sie teils manches einmischen, was nicht Katechismus war, und tells manches unbeachtet lassen, was recht eigentlich als Vorläufer des kleinen Katechismus zu betrachten ist. Der Name Katechismus dient ja einerseits, geschichtlich betrachtet, zur Bezeichnung eines ganz bestimmten Stoffes, dessen festen Grundstock seit dem Ende des Mittelalters die drei Stücke: Dekalog, Symbolum apostolicum und Vater Unser bilden,1) andererseits weist der Name auf die Darbietung dieses Stoffes an die Anfänger im Christentum bin und zwar mit der Abzweckung auf mündlichen Unterricht.2) Man wird diese

2) Vgl. im "Catechismus" des Erasmus Sarcerius, geschrieben 1536, Ausg. Francofurti 1539 Bl. A6b: "Catechismus est institutio, quae fit ore, nostrae fidei adeoque totius pietatis elementa continens... Catechismus ad infantes in verbo pertinet." Dagegen gehört bekanntlich nicht die Abfassung in Frage und Antwort zum Wesen des Katechismus. Es scheint wenig bekannt zu sein, dass wir diesen in der katechetischen Litteratur bis in die Gegenwart hinein hartnäckig fortwirkenden Irrtum (nächst Althammer in der Einleitung seines "Catechismus") Melanchthon zu ver-

²⁾ Vgl. Visitationsprotokoll von Schmiedeberg 1528: "der Catechismus mit auslegung der zehen gehot, Vater Unser und glauben." Neue Mitteilungen aus dem Gebiete hist antiqu. Forschungen IX (1862), Heft 3/4, S. 114. Grosser Katechismus (Vorrede): "Wiewohl wir's für den gemeinen Haufen bei den dreien Stücken bleiben lassen, so von Alters her in der Christenheit blieben sind [10. Gebote, Glauben, VU.]... Das sind die nöthigsten Stücke, die man zum ersten lernen muss." Joann, Doltz, Elements pietatis (Wittenberg, 1530), Bl. Aij giebt zu "Catechismus vel Christianismus" folgende Erläuterung: "Quot sunt Christianis necezsario addiscenda? Tria, Decalogus, symbolum apostolicum et oratio dominica." Aber auch die Sakramente werden schon vor Luther gelegentlich zum "Catechismus" mitgerechnet; se im Vocabularius predicantium 1482: "Cathecismus, underwyssung la den gruntlichen sticken des gloubens, pater noster, credo, septem sacramenta." Geffeken, Bildercatechismus S. 18.

Begrenzung des Wortes Katechismus festhalten missen, wenn man nicht völlig ins Schwanken geraten will in der Feststellung der bereits vorhandenen Katechismuslitteratur.

Demgemäss bleiben 1. alle Bearbeitungen des Katschismusstoffes ausser betracht, die Luther selbst vor 1529 hat ausgehen lassen; denn das waren entweder Predigten oder der Beichtvorbereitung dienende Schriften.

2. bleibt ausser betracht die Schrift des Louicerus, die man pur, weil sie auf dem Titel mit dem Worte "Catechesis" beginnt, seit Langemack unter die Katechismuslitteratur gemengt hat; denn sie ist eine Streitschrift gegen zwei katholische Theologen und hat nichts mit einem Katechismus gemein (vgl. Vocsenmeyer, Nachricht von einigen Catechismen, Ulm 1930, S. 4 f.).

3. muss aber auch von all den Schriften abgesehen werden, welche es mit der Popularisierung und Verbreitung der evangelischen Lehre in Lalenkrelsen zu thun haben, Schriften, die noch häufig unter den Katechismen mitgezählt werden, aber doch nichts mit der Unterweisung der Jugend zu thun haben. Die Bedentung dieser Schriften für die Ausbreitung der lutherischen Lehre kann nicht hoch genug geschätzt werden; sie haben, wie schon die zahreichen Auflagen beweisen, für die Evangelisierung des deutschen Volkes die wichtigsten Dienste geleistet — aber Katechismen sind sie darum doch nicht zu nennen. Ich nenne hier nur Benedict Gretzingers (von Reutlingen) "Hawbt artickel vnd furnemlich puncten der Göttlichen geschrifft" (Wittenberg 1524 u. ö.), und desselben Autors "Ain

danken haben, der nicht allein in seiner Catechesis puerilis definiert: "haec ratio docendt, in qua dictata reposcuntur, proprie est κατηχείν" Corp. Ref. XXIII, 117, sondern auch in seiner Postille Corp. Ref. XXV, 690 die falsche Ableitung des Wortes von ήχω vorträgt und damit der Uebersetzung von κατηχείν mit "reposcere dicta, behören" die lexikalische Unterlage schafft. Die Fortpflanzung dieser falschen Erklärung Melanchthons lässt sich deutlich verfolgen bei David Chytraeus, Catechesis (Wittebergae 1554) Bl. A5; Langemack, historia catechetica (Stralsund 1729) Bd. I, S. 2; Köcher, Einleitung in die catechetische Theologie (Jena 1752) S. 2; Rambach, Wohl-unterrichteter Katechet 9. Anfl. (Jena 1755), S. 28; Dinter, Regeln der Katechetik S. 1 u. a. m.

vnüberwindlich Beschirmbüchlein" (1523), ferner des Urbanus Rhegius "Erklärung der zwölff artickel Christlichs glaubens" (Augsburg 1523 u. 5.), sowie seine "Erklärung etlicher läufiger Punkten" (Augsburg 1523 n. 5.); ') denn diese Schriften wenden sich an die Gemeinde der Erwachsenen. Dasselbe gilt von dem "tröstlich gesprechbüchlevn auff frag vnd · antwort gestellet" (Wittenberg 1525 u. U.; Brieger hat nicht weniger als 16 hoch- und niederdeutsche Drucke nachgewiesen, Augebliche Marburger Kirchenordnung, Gotha 1881, 8, 55 f.), welches unter der gebildeten Laienweit die evangelische Lehre wirksam popularieleren half. Desgleichen das anonyme Büchlein "Vom glauben vnd guten wereken" o. J., Wittenberg, Georg Rhaw, dem ein erfreuter Leser (im Wolfenbüttler Exemplar) beigeschrieben hat: "Ein Rechtes guttes Chriftliches Buchlein, ich acht bas es philipus M. gemacht." Dieser ausgedehnte Litteraturaweig wartet noch auf eine zusammenfassende Behandlung.

4. Es gehören aber auch nicht hierher diejenigen Handbüchlein für die Schulkinder, welche zwar allerlei religiösen Stoff enthalten, aber eben nicht den tiberlieferten Katechismusstoff, oder ihn doch nur unter mancherlei anderm Stoff, und daher eine Betrachtung für sich als Schullesebücher für die Anfänger verdienen. Das berühmteste unter diesen ist Melanchthons Enchiridion elementorum pueritium (Wittenberg 1524 in lateinischen und deutschen Ausgaben, Corp. Ref. XX, 391 ff.; XXIII, 107), eine Chrestomathie religiöser und profaner Lesestoffe. Lesebuch "Ein Buchlein fur die Christlichen kinder, so erst aufahen zu lernen, mit aller zu-

^{&#}x27;) Die Ergänzung zu den Schriften Gretzingers und des Rhegina bildet die Schrift: "Ein trostliche Disputation, auff frag vnd antwort gestellet, den glauben vnd die lieb betreffent" (Wittenberg 1525). Ueber diese Litteratur vgl. besonders Hermann Beck, Die Erbanungslitteratur der evangelischen Kirche, Teil I (Erlangen 1883), S. 74 ff.; 186 ff. Sepp, Verboden Lectuur S. 125.

²⁾ Vgl. in der sächeischen Schulordnung von 1528: "Der Kinder Handbüchlein, darin das Alphabet, Vater vnser, Glaube vnd andere Gebet innen stehen"; ferner Torgauer Schulordnung von 1529, im Torgauer Gymnasialprogramm 1881, S. 4.

gehörung. Zwickaw. 1528." (mit dem Text des Katechismus, Gebeten, Kirchenliedern, Stücken der Bergpredigt, aber auch dem Alphabeth und den Zahlen); ferner des Bartholomäus Urerius "Pedagogia christianorum" 1527, das Lesebuch für die Lateinschule in Neustadt a. d. Orla, welches ausser dem Alphabeth und dem Vater Unser ausgewählte Bibelabschnitte darbietet. Insofern Schriften dieser Art auch den Katechismusstoff mit aufnehmen, wird die Grenzlinie zwischen ihnen und den eigentlichen Katechismen eine fliessende.1) Das gilt schon von dem angeführten Zwickauer Lesebuch; noch mehr gilt es von der Schrift "ein Buchlein für die Kinder gebessert und gemehret. Der Laien Biblia" (seit 1525 in deutschen und lateinischen Ausgaben; Neudruck bei Th. Schneider, Luthers kl. Katechismus. Berlin 1853. S. 77-101). Denn hier überwiegt bereits der eigentliche Katechismusstoff; was die "Laienbiblia" an Erläuterungen bietet, ist wörtliche Kompilation ans früheren Arbeiten Luthers; vgl. Veesenmeyer a. a. O. S. 15 ff.; Studion and Kritiken 1879, S. 47 f.3)

¹⁾ Wurde doch auch Luthers Katechismus selbst sehr bald als Lesebuch für die Schuljugend, und zwar ebensofür den lateivischen wie für den deutschen Elementarunterricht verwendet, so z. B. in Georg Majors Ausgabe: "CATE [] CHISMVS. [] D. Mart. Luth. Dubeich un [] be Satinisch bar- [] uth be Rinder licht [] tifen in dem seisende [] underwielt må- [] gen werden. [] "6 Bogen Oktav; Magdeburg bei Ohristian Rödinger. Vorrede vom 1. Juli 1531; in der Bordüre die Zahl 1539 (also spätere Auflage). Vgl. Hülsse in Magdeburger Geschichtsblätter 1881, S. 356 f.

²⁾ Nicht unter die Katechismen im engeren Sinne des Wortes ist auch zu rechnen die in mehrfachen Ausgaben verbreitete, mit Bugenbagens Censurvermerk (3. Montag im Advent 1525) ausgestattete Schrift von Johann Toltz "Eyn kurtz handtbüchlein, für Junge Christen, so vil jn zü wissen von nötten." 1526 (15 Bl. 89). Denn man würde hier vergeblich den herkömmlichen Katechismusstoff und die Anordnung nach Hauptstücken suchen. Toltz bietet nur Definitionen und Erklärungen der wichtigsten Termini der christlichen Lehre: Gesetz, Evangelium, Glaube, Sakrament, Taufe, Messe, menschliche und göttliche Gerechtigkeit, Dienst Gottes, Kreuz, Fasten, Gebet, alter und neuer Mensch, fleischliche und geistliche Werke, Aergernis, freier Wille, Kirche, Priester, Ehe, christliche Freihelt, Taufgelübde, Unterschied der Speise,